

Rechtsanwälte

Dr. Silke Wenk
Dr. Joachim Huth

Dr. Wenk & Dr. Huth · Bäuerlinshalde 6 · 88131 Lindau (B)

vorab per Telefax

Kammergericht Berlin
-14. Zivilsenat-
Eißholzstr. 30 -33
10781 Berlin

Rechtsanwälte

Dr. Silke Wenk
Dr. Joachim Huth

Bäuerlinshalde 6
88131 Lindau (Bodensee)
Tel.: (0 83 82) 26 06 8 0
Fax: (0 83 82) 26 06 8 25
Mail: wenk@kanzlei-drwenk.de

12.10.2011
Wk/le
Az.: 00107/08

Maximum Industrie- und Gewerbeholding GmbH ./. [REDACTED]

14 U 226/09

ANHÖRUNGSRÜGE

In Sachen

**MAXIMUM INDUSTRIE- UND
GERWERBEHOLDING GmbH**

./. [REDACTED]

wegen Vollstreckungsabwehrklage

erhebt die Klägerin und Berufungsklägerin Anhörungsrüge gem. § 321a ZPO mit dem Antrag,

das Berufungsverfahren fortzuführen und wie folgt zu erkennen:

**1. Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 29.10.2009 zum Az. 9 O 183/09
wird abgeändert.**

2. Der Beklagte und Berufungsbeklagte wird verurteilt, an die Klägerin und Berufungsklägerin einen Betrag in Höhe von 204.696,88 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

3. Der Beklagte und Berufungsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Gründe:

I.

Die Klägerin rügt mit der Anhörungsrüge eine Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör), eine Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Garantie des gesetzlichen Richters) und eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot).

II.

1. Die Klägerin ist in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) verletzt.

a) Die Verfassungsgarantie gibt dem Beteiligten vor Gericht nicht nur ein Recht auf Information und ein Recht zur Äußerung, sondern auch ein Recht auf Berücksichtigung des Vorgebrachten. Der Berücksichtigungsanspruch ist seit BVerfGE 11, 218 (220) in ständiger Rechtsprechung anerkannt (dazu auch *Degenhart*, in: Sachs [Hrsg.], GG Kommentar, 5. Aufl. 2009, Art. 103 Rn. 28; *Radtke/Hagemeier*, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], GG Kommentar, 2009, Art. 103 Rn. 13 f.).

Dieser Anspruch reicht zwar nicht so weit, dass ein Beteiligter in den schriftlichen Entscheidungsgründen einer gerichtlichen Entscheidung eine Auseinandersetzung mit jeder einzelnen Facette seines Vorbringens erwarten darf. Aber er reicht so weit, dass das Gericht sich mit den für die Nachvollziehbarkeit seiner Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkten des Beteiligtenvorbringens auseinandersetzen und dies auch zum Ausdruck bringen muss (BVerfGE 27, 248 [252]). Auf diese Weise soll verfassungsrechtlich verhindert werden, dass ein Beteiligter mit einer für ihn überraschenden und unvorhersehbaren Entscheidung konfrontiert wird.

Der erkennende 14. Senat hat diese Verfassungsgarantie ganz offensichtlich missachtet. Der die Berufung zurückweisende Beschluss vom 23.09.2011, zugestellt am 28.09.2011, ist vor dem Hintergrund des Hinweisbeschlusses des selben Senats vom 22.07.2011 insoweit

überraschend, als er von den dort gesetzten Begründungsprämissen abweicht. In dem Hinweisbeschluss vom 22.07.2011 bekundet der Senat seine Absicht, die Berufung gem. § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen. Entscheidend ist für den Senat ausweislich der Entscheidungsgründe dabei, dass die Klägerin im Ausgangsverfahren die Kosten des Rechtsstreits gemäß den §§ 91, 97 ZPO zu tragen hatte, ohne dass dies im Zusammenhang mit der Notartätigkeit des Beklagten beim Ausgangsvertrag gestanden habe. Den fehlenden Zusammenhang begründet der Senat in der zentralen Begründungspassage wörtlich wie folgt:

"Denn die Klägerin hatte in der Berufungsinstanz die Anträge geändert. In einer den Kosten- und Gebührenwert entscheidend bestimmenden Weise hatte sie ihre Hauptklage auf drei Feststellungsanträge gestützt." (S. 4 des Beschlusses)

Der Kostenschaden, welcher der Klägerin entstanden sei, beruhe auf deren eigenem prozessualen Verhalten. Wörtlich hieß es:

"Die Klageabweisung und die damit für die Klägerin folgende Kostenlast beruhten nicht auf einer Sachprüfung der Wirksamkeit des Ausgangsverfahrens und waren mit der materiellen Rechtslage nicht verknüpft. Die Klägerin hat damit die Kostenentscheidung auch wegen der Streithilfekosten des Beklagten durch ihr eigenes prozessuales Verhalten ausgelöst." (S. 4 des Beschlusses)

In Reaktion auf diese zentrale Begründungspassage hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 19.09.2011 die prozessuale Chronologie des Ausgangsverfahrens 14 U 4939/96 in allen Einzelheiten in Erinnerung gerufen und darauf hingewiesen, dass die in diesem Verfahren eingetretene Streitwert- und Kostenerhöhung gerade nicht durch ein Verhalten der Klägerin, sondern durch das Verhalten der dortigen Beklagten, der Verkäuferseite, herbeigeführt worden war. Es war nämlich die Verkäuferseite, die in diesem Verfahren als erste den prozessualen Antrag gestellt hat, die Wirksamkeit des notariellen Ausgangsvertrages festzustellen, und es war ebenfalls die Verkäuferseite, die dem Notar den Streit verkündet hat. Die späteren Anträge der Klägerin hatten keinerlei Relevanz mehr für den Streitwert und die Kostenentscheidung.

Dementsprechend hatte denn auch der Streitwertbeschluss in dem Verfahren 14 U 4939/96 vom 08.11.2005 die Streitwerte für den zweiten Rechtszug so festgelegt und mit Beschluss vom 04.04.2008 nochmals ausdrücklich bestätigt, dass für den Berufungsantrag der Klägerin ein Streitwert von 766.937,00 Euro und für die Anträge aus der Widerklage der Beklagten ein Streitwert von 23.555.255,00 Euro festgesetzt wurde.

Nach der Begründungslogik des Hinweisbeschlusses hätte der Senat angesichts dieser die Kostenlast begründenden Umstände, die mit dem Klägerschriftsatz vom 19.09.2011 klar und unmissverständlich präsentiert wurden, nun zwingend davon Abstand nehmen müssen, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen. Er hätte sich darüber klar sein müssen, dass die Kostenlast, die der Klägerin im Verfahren 14 U 439/96 aufgebürdet wurde, nicht durch deren Verhalten, sondern ganz überwiegend, etwa im Verhältnis 30 zu 1, durch das prozessuale Verhalten der Verkäuferseite entstanden war.

Für den Senat hätte in dieser Situation aller Anlass bestanden, die Rechtsfrage zu beantworten, ob die durch das Verhalten der Verkäuferseite herbeigeführte Kostenlast nicht durch das Fehlverhalten des beklagten Notars herausgefordert und verursacht worden ist.

Doch darauf geht der Senat nicht ein. Stattdessen weist er die Berufung durch Beschluss zurück, bezieht sich zur Begründung einerseits pauschal auf die von einer falschen Chronologie ausgehende Begründung seines zuvor erlassenen Hinweisbeschlusses und fügt zur Begründung andererseits und inhaltlich widersprüchlich nun ergänzend hinzu, dass es auf die "historische Prozessentwicklung mit den anwaltlichen und gerichtlichen Gebühren und dem Gebührenstreitwert" als "Bewertungsmaßstab wegen der Kostenentscheidung" nicht ankomme, sondern allein auf die "im Ausgangsverfahren zu treffende konkrete Kostenentscheidung" (S. 2 des Beschlusses).

Dies ist für die Klägerin völlig überraschend. Für sie ist nicht nachvollziehbar, warum zunächst im Hinweisbeschluss (fälschlich) darauf abgestellt wird, sie habe im Ausgangsverfahren die hohen Kosten durch ihr prozessuales Verhalten verursacht, wenn dann in der abschließenden Entscheidung dieser Gesichtspunkt keine Rolle mehr spielt.

b) Der die Berufung zurückweisende Beschluss verletzt den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör aber auch insoweit, als er das von der Klägerin Vorgetragene zur Kausalität des eingetretenen Schadens in einer die Denkgesetzmäßigkeiten der Logik missachtenden Weise ignoriert. Der Senat blendet aus, dass der rund dreißigfach erhöhte Streitwert und folglich auch die der Klägerin auferlegten erhöhten Kosten durch das Verhalten der Verkäuferseite, welches durch die Amtspflichtverletzung des Beklagten herausgefordert war, verursacht worden war. Er nimmt zwar hypothetisch an, dass der Beklagte unrichtig oder unwirksam beurkundet habe, denkt diese Hypothese aber dann im weiteren Kausalverlauf nicht folgerichtig zu Ende.

Einzig und allein weil der Beklagte den Ausgangsvertrag - sei es unklar, sei es, wie es inzwischen ja die Vorinstanz und das Landgericht Potsdam im Verfahren 12 O 324/07 zu Recht festgestellt haben: formnichtig - beurkundet hat, sah sich die Verkäuferseite als Beklagte des Ausgangsprozesses herausgefordert, Antrag auf Feststellung der Wirksamkeit des Vertrages zu stellen. Zu diesem Antrag und dem Feststellungsantrag, dass die Käuferseite sich auf die Unwirksamkeit des Vertrages nicht berufen könne, hätte sich die Verkäuferseite im Ausgangsverfahren nicht veranlasst gesehen, wenn der Beklagte rechtsfehlerfrei gehandelt hätte und die Vertragsparteien von einem wirksamen Vertrag hätten ausgehen können.

Durch die Anträge der Verkäuferseite in dem Ausgangsverfahren entstand aber erst der spätere Kostenschaden für die Klägerin. Es führt mithin eine lückenlose Kausalkette von dem Fehlverhalten des Beklagten zu dem Kostenschaden, den die Klägerin erlitten hat. Wenn der Senat demgegenüber meint, es bei einem oberflächlich-formalen Blick auf die konkrete Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren bewenden lassen zu können, hat er die Eigenart des Regressprozesses nicht hinreichend bedacht. Wenn man nämlich wie der Senat in seinem Hinweisbeschluss unterstellt, dass der Beklagte fehlerhaft gehandelt hat, dann muss man konsequenterweise auch unterstellen, dass der Prozessausgang des Ausgangsverfahrens fehlerhaft und die Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren falsch war, dass, mit anderen Worten, die Klägerin im Ausgangsverfahren gar nicht hätte unterliegen und die Kosten gar nicht hätte tragen dürfen.

Dass die Klägerin gleichwohl im Ausgangsverfahren unterlegen war, kann aber bei der vom Senat postulierten Annahme, dass der Beklagte fehlerhaft und rechtswidrig gehandelt hat, nicht zu Lasten der Klägerin als unmittelbare Schadenursache in Ansatz gebracht werden. Die Klägerin hat nicht zu vertreten, dass sie im Ausgangsverfahren Opfer eines krassen Fehlurteils geworden ist. Vielmehr ist der Kostenschaden, welcher der Klägerin im Ausgangsverfahren entstanden ist, adäquat-kausal allein auf die Amtspflichtverletzung des Beklagten zurückzuführen. Wer als Notar einen Vertrag unter Verstoß gegen das einschlägige Beurkundungsrecht formnichtig beurkundet, haftet auch dafür, dass in Folgeprozessen, in denen um die Wirksamkeit des Vertrages gestritten wird, zunächst rechtsfehlerhaft die Wirksamkeit des Vertrages festgestellt wird und einer Vertragspartei auf diese Weise ein Kostenschaden entsteht.

Indem der Senat die Chronologie des Ausgangsverfahrens trotz eindeutigem Klägervortrag ausblendet und in der Kausalitätsfrage von unvollständigen Annahmen ausgeht, verletzt er den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG. Der Senat hätte das Klägervorbringen zur Chronologie und Kausalität berücksichtigen müssen. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör war nicht dadurch

genüge getan, dass er den Schadensersatzanspruch der Klägerin mit einem oberflächlichen Hinweis auf eine angeblich selbst gesetzte Schadensursache beiseite wischt und sich dem juristischen Kern des Rechtsstreits auf diese Weise gar nicht nähert.

Das Ausblenden des klägerischen Vortrags findet vielleicht seine Erklärung, keineswegs aber seine Rechtfertigung, darin, dass der Senat bei der Annahme, dass der Notarvertrag formnichtig war, auch konsequenterweise die Unrichtigkeit seiner eigenen Berufungsentscheidung im Verfahren 14 U 4939/96 hätte annehmen müssen. In gewisser Weise ist es nicht verwunderlich, dass der Senat nicht einmal zu der hypothetischen Annahme kommen will, er habe ein Fehlurteil gefällt. Freilich sind mit dieser Verengung des richterlichen Blicks auch weitere grundgesetzliche Garantien angesprochen.

2. Die Klägerin ist auch in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt.

Diese Grundrechtsrüge darf zulässigerweise auch im Verfahren der Anhörungsrüge des § 321 a ZPO erhoben werden. Bestünde die Möglichkeit, außerhalb des Art. 103 Abs. 1 GG liegende Verfassungsverstöße nicht im Verfahren der Anhörungsrüge zu rügen, bliebe unverständlich, warum das Unterlassen solcher Rügen in einem späteren Verfahren der Verfassungsbeschwerde wegen deren Subsidiarität zur Präklusion führt (vgl. zur Problematik *Rieble/Vielmeier*, Riskante Anhörungsrüge, JZ 2011, S. 923 ff.).

Die Verletzung des Art. 101 Abs. 1 GG ergibt sich daraus, dass der erkennende Senat nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zur Entscheidung über die Berufung berufen war (a) und dass an der Entscheidung Richter mitgewirkt haben, die wegen ihrer Vorbefassung mit dem Prozessstoff befangen waren (b).

a) Nach Eingang der Berufung am 03.12.2009 wurde das Verfahren zunächst unter dem Aktenzeichen 9 U 207/09 beim 9. Senat des Kammergerichts geführt. Mit Abgabeverfügung vom 28.01.2010 wurde der Rechtsstreit vom 9. an den 14. Senat abgegeben. Auf Anfrage der Klägerin wurde die Abgabe seitens des 14. Senats mit Verfügung vom 08.03.2010 damit erklärt, dass zuständigkeitsbegründend nicht die von der Klägerin geltend gemachten notariellen Amtshaftungsansprüche, sondern die Tatsache sei, dass sich die Klägerin im Wege einer Vollstreckungsgegenklage gegen die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin aus dem Rechtsstreit 9 O 369/95 = KG 14 U 4939/96 wende.

Damit richte sich die Zuständigkeit nicht nach Rz 31 des GVP 2009, sondern nach Rz 96 des GVP 2009.

Auf nochmalige Zuständigkeitsrüge der Klägerin mit Schriftsatz vom 25.06.2010 erklärte der 14. Senat mit Verfügung vom 13.10.2010, dass er keinen Grund sehe, den Rechtsstreit zuständigkeithalber an einen anderen Senat abzugeben.

Seine Zuständigkeit ergebe sich aus GVP 2009 Rz. 96. Danach sei der 14. Senat ungeachtet der Frage, ob es sich bei dem Ausgangsprozess um eine Handelssache oder um eine Rechtsstreitigkeit aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts gehandelt habe, zuständig. Mit Beschluss des Präsidiums vom 28.07.2009 seien dem 14. Senat die Eingänge des 8. Senats im Arbeitsgebiet 3 (U- und W-Sachen) für die Zeit vom 01.08.2009 bis 31.12.2009 zugewiesen.

Die Zuständigkeitsbegründung, die der 14. Senat angibt, ist erkennbar falsch. Wenn man sich den rechtlichen Ausgangspunkt des 14. Senats zu eigen macht, dann hätte für die Zuständigkeit im Berufungsverfahren maßgeblich sein müssen, welcher Senat zum Zeitpunkt der Berufung für den Ausgangsrechtsstreit zuständig gewesen wäre, Rz. 96 GVP 2009. Der 14. Senat wäre aber für den Ausgangsrechtsstreit zwischen der MAXIMUM Industrie- und Gewerbeholding GmbH gegen die BVS Verwaltungsgesellschaft mbH sowie die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zuständig.

Wie bereits mit Schriftsatz vom 25.06.2010 dargelegt, könnte der 14. Senat nicht auf seine Zuständigkeit in seinem Arbeitsgebiet 1) für Handelssachen zurückgreifen, weil die Beklagten gerade nicht sämtlich die Kaufmannseigenschaft des HGB aufweisen.

Auf seine aus dem 8. Senat zeitweilig übergeleitete Zuständigkeit kann sich der 14. Senat aber ebenfalls nicht berufen. Nach der Zuweisungsverfügung des Präsidiums waren dem 14. Senat nur die folgenden Rechtsstreitigkeiten zugewiesen:

Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts mit dem Buchstaben Pm - Pz, S (ohne Sa und Sch), soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist.

Erkennbar würde der Ausgangsrechtsstreit nicht in diese Zuständigkeitsgruppe fallen. Die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der Beklagten, hier der BVS und der Bundesanstalt (GVP 2009, Rz. 1, 18, 19). Es ist nicht

ersichtlich, wie der Ausgangsrechtsstreit nach dieser Maßgabe in die Zuständigkeit des 8. bzw. des 14. Senats fallen könnte.

Käme es nach der Logik des 14. Senats auf die Anfangsbuchstaben-Zuständigkeit für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten an, wäre die Zuständigkeit des 22. Zivilsenats gegeben: Arbeitsgebiet 2, Anfangsbuchstaben Bq - Bz.

Mithin bleibt festzuhalten, dass die Zuständigkeit des 14. Senats unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gegeben war. Die gewollte Zuständigkeitsanmaßung trotz mehrfacher klägerischer Rüge erfüllt alle Merkmale eines willkürlichen Verstoßes gegen die Garantie des gesetzlichen Richters. Es kann keine Rede davon sein, dass der Zuständigkeitsfehler unbemerkt geblieben und deswegen als schlichter verfassungsrechtlich unbeachtlicher Subsumtionsfehler zu behandeln sei. Seitens der Klägerin wurde mehrfach Zuständigkeitsrüge erhoben, und der 14. Senat hat sich sehenden Auges und in verfassungswidriger Weise eine nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht gegebene Zuständigkeit angemäßt.

b) Der 14. Senat hat aber auch insoweit gegen die Garantie des gesetzlichen Richters verstoßen, als in diesem Spruchkörper Richter mitgewirkt haben, die nach den verfassungsrechtlichen Maßstäben des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht hätten mitwirken dürfen. Die Klägerin hatte erfolglos die Richter Erich und Jaeschke, die an dem Beschluss über die Zurückweisung der Berufung mitgewirkt haben, abgelehnt. Der 14. Senat hat das Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 13.07.2010 als unbegründet zurückgewiesen und eine spätere Gegenvorstellung der Klägerin vom 30.07.2010 mit Beschluss vom 13.09.2010 ebenfalls zurückgewiesen.

Auch wenn eine Vorbefassung nicht immer und notwendig die Besorgnis der Befangenheit begründet, so kann diese Besorgnis doch dann entstehen, wenn eine atypische Situation vorliegt. Sie liegt hier darin, dass die nun entscheidenden Richter nur dann zu einem stattgebenden Urteil gelangen könnten, wenn sie einräumen, im Ausgangsprozess falsch entscheiden zu haben. In dieser außergewöhnlichen, atypischen prozessualen Situation, die im "normalen" Regressprozess keineswegs gegeben ist, drängt sich die Besorgnis der Befangenheit gleichsam auf. Die Richter entscheiden nicht etwa wie in einem "normalen" Regressprozess darüber, ob ein Prozessbevollmächtigter im Ausgangsverfahren fehlerhaft gehandelt hat, sondern darüber, ob sie selbst ein falsches Urteil gefällt haben. Deswegen greift die im Zurückweisungsbeschluss vom 13.07.2010 gegebene Begründung viel zu kurz. Dem 14. Senat kommt nicht in den Sinn, dass er in der später tatsächlich eingetretenen personellen Zusammensetzung des Spruchkörpers zum Richter in eigener Sache geworden ist.

Den durch die Mitwirkung befangener und abgelehnter Richter herbeigeführten Verstoß gegen die Garantie des gesetzlichen Richters kann man im vorliegenden Rechtsstreit nicht isoliert betrachten. Er steht in einem deutlich sichtbaren Zusammenhang mit der Anmaßung einer nicht gegebenen Zuständigkeit und der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. In der Gesamtschau ergibt sich ein verfassungsrechtlich verheerendes Bild: Ein Senat, der sich eine Zuständigkeit anmaßt, das Vorbringen der Klägerin in wesentlicher Hinsicht ignoriert und am Ende unter Mitwirkung befangener Richter zu einer Überraschungsentscheidung gelangt.

3. Der die Berufung zurückweisende Beschluss verstößt in inhaltlicher Hinsicht gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG).

Das Verbot objektiver Willkür wird vom Bundesverfassungsgericht stets dann herangezogen, wenn es um die Korrektur solcher Entscheidungen geht, die im Ergebnis und in der Begründung schlichtweg nicht mehr nachvollziehbar bzw. "schlechthin unhaltbar" (BVerfGE 57, 39 [42]; 59, 52 [59]) bzw. "bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich" sind, so dass sich der Schluss "auf sachfremde Erwägungen" aufdrängt (BVerfGE 80, 48 [51]; 81, 132 [137]; 108, 129 [137 f.]; 112, 185 [215 f.]).

Gemessen an diesen zugegebenermaßen strengen Maßstäben kann der die Berufung zurückweisende Beschluss des 14. Senats keinen Bestand haben. Im Ergebnis läuft die gegen mehrere Prozessgrundrechte verstoßende Entscheidung des 14. Senats darauf hinaus, dass der seine Amtspflichten verletzende Notar aus seinem eigenen Fehlverhalten auch noch profitiert. Für den 14. Senat haftet der Beklagte selbst dann nicht, wenn er ihm unterstellt, in rechtswidriger Weise seine Amtspflichten verletzt zu haben. Der Notar haftet nicht, er streicht stattdessen einen zusätzlichen Gewinn zu Lasten der Klägerin ein, gegenüber der er eine ungenügende Notarleistung erbracht hat.

Das Verblüffende an der Entscheidung des 14. Senats ist, dass dem Spruchkörper offenbar in keiner Phase des Verfahrens die verfassungsrechtlich gebotene Kontrollüberlegung in den Sinn kam, ob das von ihm gefundene Ergebnis mit den Wertmaßstäben des Grundgesetzes übereinstimmt. Das einfachgesetzliche Einfallstor für diese Kontrollüberlegung bot § 242 BGB und der aus dieser Bestimmung abgeleitete dolo-agit-Grundsatz. Die Kontrollüberlegung hätte konkret lauten müssen: kann ein Notar, der - ein Fehlverhalten einmal nur unterstellt - fehlerhaft gehandelt hat, später auch noch den Kostenschaden ersetzt verlangen, der in Prozessen entstanden ist, die er durch sein Fehlverhalten ausgelöst hat?

Dem 14. Senat sind diese Überlegungen bislang bedauerlicherweise nicht in den Sinn gekommen. Über die Gründe dieser eigenartigen Enthaltbarkeit soll hier nicht spekuliert werden.

Dr. Wenk, Rechtsanwältin